

organisierte Stadtgemeinde begründet und weder die Zulassung von Vertretern der ländlichen Bezirke zur Stadtvertretung durch die Verfassung von 1848 noch die durch die Verfassung vom 5. April 1875 eingeführte Bezeichnung Freistaat hätten die Absicht oder den Erfolg gehabt, an diesem Bestande einer selbständigen Stadtgemeinde etwas zu ändern, Art. 18 Abs. 2 der Verfassung bestimme vielmehr ausdrücklich, daß die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Lübeck, solange und insoweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimme, vom Senate in derselben Weise wie die Angelegenheiten des Staates unter Mitwirkung oder Zustimmung der Bürgerschaft bzw. des Bürgerausschusses zu leiten seien. Durch den Hinweis auf diesen, noch jetzt unverändert geltenden Satz der Verfassung darf die Frage nach dem Bestehen einer vom Staate zu unterscheidenden Stadtgemeinde Lübeck für die hier zu verfolgenden Zwecke als entschieden angesehen werden: erkennt die Verfassung an, daß es besondere Gemeindeangelegenheiten der Stadt Lübeck gibt oder doch geben kann, so erscheint es für unsere Zwecke unfruchtbar, jene Frage von neuem zu erörtern, um so mehr als die tatsächliche Gestaltung der Dinge durchaus der in dem Dekrete vom 31. Januar 1876 vertretenen Auffassung entspricht.

Erkennbar und praktisch wird die Unterscheidung der Stadtgemeinde vom Staate in der Vermögensverwaltung und der Aufstellung des Haushaltsplans. Eine völlige Trennung zwischen dem Staats- und dem Gemeindevermögen, zwischen dem Staatshaushalt und dem Gemeindehaushalt ist freilich ebensowenig durchgeführt, wie es allgemeine Bestimmungen darüber gibt, welche Gegenstände als Staats-, welche als Gemeindeangelegenheiten anzusehen sind. Es sind indes gewisse Gegenstände durch das Herkommen und die tatsächliche Gestaltung, die dabei natürlich den vorhandenen Möglichkeiten und Bedürfnissen gefolgt ist, als Gemeindeangelegenheiten anerkannt worden. Daß dies im wesentlichen solche sind, die auch in anderen Staaten als Gegenstände der Gemeindeverwaltung angesehen werden, liegt in der Natur der Sache, daß ihre Abgrenzung nicht so scharf wie anderswo ist, mit daran, daß ein Bedürfnis hierfür nicht in dem Maße wie an anderen Orten besteht, weil Zweifel über die zu ihrer Er-